

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/1/27 6Ob645/81, 4Ob522/95, 7Ob299/97i, 3Ob34/12i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1982

Norm

ABGB §970

Rechtssatz

Die spezifische Gefahr des offenen Hauses kann nicht dadurch beseitigt werden, daß der zur Verwahrung übernommene Personenkraftwagen in eine Garage gebracht wird, zu der verschiedene Personen Zutritt haben, bei der also ebenfalls die "Gefahr des offenen Hauses" besteht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 645/81

Entscheidungstext OGH 27.01.1982 6 Ob 645/81

Veröff: RZ 1982/65 S 267 = SZ 55/7

- 4 Ob 522/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 522/95

Vgl auch; Veröff: SZ 68/79

- 7 Ob 299/97i

Entscheidungstext OGH 15.01.1998 7 Ob 299/97i

Auch

- 3 Ob 34/12i

Entscheidungstext OGH 18.04.2012 3 Ob 34/12i

Vgl auch; Beisatz: Die Gefahr des offenen Hauses ist also dann zu verneinen, wenn ? anders als hier ? nur solche Personen Zutritt zum Aufbewahrungsraum haben, die vertraglich das Recht erworben haben, den Raum unter Ausschluss anderer zu betreten. Bei einem Hangar, der 15.000 Personen offen steht, besteht die Gefahr des offenen Hauses trotz vorgesetzter Zugangs? und Sicherheitskontrollen. (T1)

Schlagworte

Auto Kfz PKW Wagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0019183

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at